

Gemeinde Eurasburg  
Beuerberger Str. 10  
82547 Eurasburg

## Amtliche Bekanntmachung

Wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m.  
Art. 72 ff BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und  
Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG) für das Vorhaben:

Herstellung eines Hochwasserschutzes für den Ortsteil Lengengewies der Gemeinde  
Eurasburg am Gewässer III. Wildbach Habichtgraben durch den Freistaat Bayern

Die Planfeststellung wurde durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das  
Wasserwirtschaftsamt Weilheim, beantragt

Der Plan der Büros SKI GmbH+Co.KG und Terrabiota vom 14.07.2017 und 28.03.2018 -  
bestehend aus Erläuterungen und Planunterlagen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei der Gemeinde

Eurasburg, Beuerberger Str. 10, 82547 Eurasburg, Zimmer-Nr. 4

in der Zeit

vom 23.05.18 bis 22.06.18

während der Dienststunden (von - bis)

Mo - Fr von 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> UHR UND AUSÄUßERLICH DO VON 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> UHR

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen  
den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur  
Niederschrift

bei der Gemeinde Eurasburg, Zimmer-Nr. 4

oder beim

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Zimmer-Nr. 2.070  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner  
Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen  
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vom  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ortsüblich bekannt gemacht wird. Der  
Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw.  
deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert  
benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen  
diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche  
Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist  
möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu  
den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim  
Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit  
Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am  
Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht  
erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die  
Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung  
(Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn  
mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Eurasburg, den 14.05.2018



Moritz Sappl,  
1. Bürgermeister